

# KOPFHÖRER

*Tarif für die Weiterleitung von Werken des GEMA-Repertoires  
und/oder deren Wiedergabe mittels Kopfhörer*

*Tarif WR-Kh*

1.1.2023 (22)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

## I. VERGÜTUNG

### 1. Bei der Nutzung in Fitnessgeräten und in Sonnenstudios (auch mit gleichzeitiger Bildwiedergabe)

Die Vergütung je Kopfhörer bzw. je Fitnessgerät beträgt:

Pauschalvergütungssatz in EUR		
jährlich	vierteljährlich	monatlich
53,10	14,60	5,31

### 2. Bei der Nutzung in Audio-Guides (in Museen usw.)

Die Vergütung je Kopfhörer beträgt:

Pauschalvergütungssatz in EUR		
jährlich	vierteljährlich	monatlich
13,60	3,74	1,36

### 3. Bei der Nutzung im medizinischen Bereich (auch mit gleichzeitiger Bildwiedergabe)

Die Vergütung je Kopfhörer beträgt:

Pauschalvergütungssatz in EUR		
jährlich	vierteljährlich	monatlich
40,90	11,25	4,09

Die Pauschalvergütungssätze unter 1-3. erhöhen sich um 25 %, wenn ein zusätzliches Entgelt - z.B. für die Bereitstellung von Kopfhörern - erhoben wird.

## **II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **1. Geltungsbereich**

Der Tarif WR-Kh gilt für die Weiterleitung von Werken des GEMA-Repertoires und/oder deren Wiedergabe mittels Kopfhörer.

### **2. Gesamtvertragsnachlass**

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.